

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Delmenhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.1998, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(Reinigungsklassen 1 bis 3)“ wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 5)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“.

b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Reinigung der Gehwege gemäß Absatz 3, der Radwege gemäß Absatz 4 sowie der Sicherheitsstreifen (schmäler als 1 m) bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 und 1W.“



c) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege,“ ersetzt durch die Angabe „Gehwege gemäß Absatz 3, der Radwege gemäß Absatz 4,“.

d) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen gemäß Absatz 3 und den Radwegen gemäß Absatz 4 sowie die Freihaltung der Rinnsteine von Schnee und Eis bei Tauwetter bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 und 1W sowie bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 3 einschl. der Einrichtungen des ÖPNV; in Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg gemäß Absatz 3 besteht für die gegenüberliegende Straßenseite in den Bereichen ohne Gehweg keine Winterdienstpflicht. Ist auf keiner Straßenseite ein Gehweg gemäß Absatz 3 vorhanden, so ist auf beiden Seiten ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrandstreifen freizuhalten;“

e) Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 werden gestrichen.

f) In Absatz 2 wird die Angabe „Gehweg, dem Radweg“ ersetzt durch die Angabe „Gehweg gemäß Absatz 3, dem Radweg gemäß Absatz 4“

g) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

1. alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind; als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins ist nicht erforderlich,
2. gemeinsame Geh- und Radwege, die nicht durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 240 StVO),
3. Gehwege bei getrennten Geh- und Radwegen (§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 241),
4. Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 5 Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10 StVO).

(4) Radwege im Sinne dieser Satzung sind

1. alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Radfahrerverkehr bestimmt sind,
2. Radwege, die durch die Vorschriftszeichen 237 oder 241 Abschnitt 5 der Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichnet sind.“



h) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 2 Absatz 5)“ wird ersetzt durch die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Delmenhorst, den 10.02.2020

STADT DELMENHORST

Axel Jahnz

Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 10.02.2020

- elektronisch signiert -

K. Koehler

Fachdienst Recht

